

Vertrag für Architekturleistungen

Nr. 1002
2003

Betreffend das Projekt:

erteilt

Name / Adresse:

(Auftraggeberin / Auftraggeber)

der Architektin / dem Architekten

Name / Adresse:

(Beauftragte / Beauftragter) ¹

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

den in diesem Vertrag näher umschriebenen Auftrag für:

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

¹ Die / der Beauftragte ist Mitglied

* des SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion:
 anderer Fachvereinigungen (nicht nur Abkürzungen verwenden):

Sie / er ist eingetragen im Schweizerischen Register

* A der Architekten
 B der Architekten
 C der Techniker

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

www.sia.ch

t zentrale 01 283 15 15

f zentrale 01 201 63 35

t verkauf 061 467 85 74

f verkauf 061 467 85 76

1 Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge bei Widersprüchen

- 1 * Die vorliegende Vertragsurkunde samt Beilagen gemäss Verzeichnis S. 11

- 2 * Das Angebot der / des Beauftragten mit Leistungsbeschreibung vom:
beide bereinigt am:

- 3 * Der Aufgabenbeschreibung mit den projektgebundenen Bestimmungen der Auftraggeberin /
des Auftraggebers vom:
bereinigt am:

- 4 * Die vom SIA herausgegebenen statistischen Werte Z1 und Z2 für die Berechnung
des mittleren Stundenaufwandes (T_m)
* Stand Vertragsabschluss
 Stand:

- 5 * Die Ordnung SIA 102, Ausgabe 2003

- 6 *

- 7 *

Bei Widersprüchen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Für die Bedeutung der verwendeten Begriffe massgebend ist die Ordnung SIA 102 (2003).

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

2 Leistungen der / des Beauftragten und deren Vergütung

2.1 Leistungen

Die Leistungen der / des Beauftragten

* sind im Angebot der / des Beauftragten vom (bereinigt am) umschrieben
 umfassen folgende Grundleistungen gemäss Art. 4 der Ordnung SIA 102 (2003):

Vorprojekt:	Studium von Lösungsmöglichkeiten und Grobschätzung der Baukosten Vorprojekt und Kostenschätzung	% %	% %
Bauprojekt	Bauprojekt Detailstudien Kostenvoranschlag	% % %	% % %
Bewilligungsverfahren	Bewilligungsverfahren		%
Ausschreibung, Offert- vergleich, Vergabeantrag	Ausschreibungspläne Ausschreibung und Vergabe	% %	% %
Ausführungsplanung	Ausführungspläne Werkverträge	% %	% %
Ausführung	Gestalterische Leitung Bauleitung und Kostenkontrolle	% %	% %
Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme Dokumentation über das Bauwerk Leitung der Garantearbeiten Schlussabrechnung	% % % %	% % % %
Total Grundleistungen			%

* umfassen folgende besonders vereinbarten Leistungen gemäss Art. 3.3.4 bzw. Art. 4 der
 Ordnung SIA 102 (2003):

* werden wie folgt vereinbart:

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

2.2 Grundlagen der Honorarberechnung

–* bei Honorierung nach den Baukosten gemäss Beilage 6

Die Berechnung des Honorars nach den Baukosten erfolgt gemäss Art. 7.2–7.5 der Ordnung SIA 102 (2003) aufgrund

- * der Schlussabrechnung
 des Kostenvoranschlages
 folgender Ermittlung der Baukosten:

Dabei wird ein aus den Baukosten abgeleitetes Honorar vereinbart. Auch bei der Ermittlung des definitiven Honorars gemäss Schlussabrechnung wird dabei mit den Faktoren «durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden» (T_m) und auftragsspezifischer «prognostizierter Zeitaufwand» (T_p) und nicht mit dem effektiven Stundenaufwand für das Projekt gerechnet.

Die voraussichtlichen aufwandbestimmenden Baukosten betragen: CHF

Aufwandzuschlag in % für Umbauten:

nach Baukategorie: mit dem Schwierigkeitsgrad n:

Leistungsanteil q in %:

Anpassungsfaktor r:

Mit dem von 1.0 abweichenden Wert des Faktors r werden folgende Einflüsse berücksichtigt:

Teamfaktor i:

Vom Werte 1.0 abweichende Faktoren sind in der Honorarberechnung (Beilage 6) aufzuführen.

Begründung für die Abweichung vom Wert $i = 1.0$:

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Faktor für Sonderleistungen s:

Vom Werte 1.0 abweichende Faktoren sind in der Honorarberechnung (Beilage 6) aufzuführen.
Mit den von 1.0 abweichenden Werten des Faktors s werden folgende Sonderleistungen berücksichtigt:

–* **bei Honorierung nach dem Zeitaufwand**

Die Berechnung des Honorars nach dem Zeitaufwand erfolgt

- * nach Qualifikationskategorien (massgebliche Honoraransätze gemäss Beilage 4)
 nach Gehältern, mit folgendem Zuschlagsfaktor:
 nach mittleren Stundenansätzen mit dem Anforderungsfaktor a
- | | | |
|--|----------------|------|
| | für die Phasen | 31 = |
| | | 32 = |
| | | 33 = |
| | | 41 = |
| | | 51 = |
| | | 52 = |
| | | 53 = |

und dem mittleren Stunden-Honoraransatz T = CHF

–* **bei Festhonorar**

Das Festhonorar wird wie folgt vereinbart

- * pauschal (es erfolgt keine Anpassung an die Teuerung)
 global (mit Anpassung an die Teuerung)

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

2.3 Art und Höhe der Vergütungen

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber vergütet die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und deren Ergebnisse wie folgt:

generelle Umschreibung der Leistungen	Honorarschätzung in CHF		Festhonorar in CHF
	nach Baukosten	nach Zeitaufwand	
Grundleistungen:			
Besonders vereinbarte Leistungen:			
Total Architektenhonorar (exkl. MWST):			

Zuzüglich MWST in % zum Satz von zurzeit:

* Berechnung des Honorars gemäss Beilage 6

3 Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen

Die Vergütungen erfolgen:

Art der Nebenkosten und Drittleistungen:	* <input type="text"/> nach Aufwand Schätzung in CHF	* <input type="text"/> als Festpreis in CHF * <input type="text"/> pauschal * <input type="text"/> global	* <input type="text"/> in Prozent der Vergütung der Leistungen gemäss oben- stehender Ziff 2.3
	Reisezeit:		
Reisespesen:			
Total (exkl. MWST):			

Zuzüglich MWST in % zum Satz von zurzeit:

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

4 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, sind nachstehend bezeichnet:

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen einigen sich die Vertragspartner vor deren Ausführung.

Die Honorierung erfolgt

* nach dem Zeitaufwand gemäss den Ansätzen in Beilage 4

5 Anpassung der Vergütungen an die Teuerung

Honorare nach den Baukosten, Honorare nach dem Zeitaufwand und Globalhonorare werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

Vergütungen von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen

* aufgrund periodischer Rechnungsstellung durch die Beauftragte / den Beauftragten für erbrachte Leistungen und aufgelaufene Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen. Fällige Zahlungen erfolgen innert: Tagen nach Rechnungsstellung.

* gemäss Zahlungsplan in Beilage 5. Die Zahlungen erfolgen auf den vereinbarten Termin.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

7 Genauigkeit der Kosteninformationen

Die / der Beauftragte hält bei ihren / seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein:

- * gemäss Art. 4 der Ordnung SIA 102 (2003)
Kostenschätzung zum Vorprojekt $\pm 15\%$
Kostenvoranschlag $\pm 10\%$
- * gemäss Vereinbarung in Ziff. 14

8 Termine und Fristen

- * Vorgesehene Termine und Fristen:

- * Massgebend ist die Liste der Termine und Fristen in Beilage 1

9 Projektorganisation

- * Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen):

- * Die am Projekt beteiligten Partner und ihre vertraglichen Beziehungen sind in Beilage 2 beschrieben.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

10 Datenaustausch und -sicherung

* Datenaustausch und Datensicherung:

* Die Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage 3 festgehalten.

11 Stellvertretung und Vollmacht

Die / der Beauftragte wird, sofern der Auftraggeberin / dem Auftraggeber dadurch keine erheblichen terminlichen oder finanziellen Nachteile erwachsen und der Interessenwert

im Einzelfall den Betrag von: CHF (exkl. MWST)

und insgesamt den Betrag von: CHF (exkl. MWST) nicht überschreitet

im Rahmen des Auftrages zu folgenden Rechtshandlungen im Namen der Auftraggeberin / des Auftraggebers bevollmächtigt

* Abschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dritten vorzunehmen
 Leistungen Dritter anzuerkennen und abzunehmen
 Weisungen an Dritte zu erteilen

Generell wird die / der Beauftragte bevollmächtigt

* mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten

12 Versicherungen

Die / der Beauftragte ist versichert im Rahmen einer

* Berufshaftpflichtversicherung
 Konsortialversicherung

Deckung für Personen-, Sachschäden, zusammen: CHF

Deckung für Schäden an Bauten: CHF

Versicherungsgesellschaft:

Police Nr.:

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

13 Streiterledigung und anwendbares Recht

13.1 Mediation

- * In einem Streitfall wird vor Anrufung eines Gerichtes eine Mediation durchgeführt
- * Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt:
- * Die Mediatorin / der Mediator wird bei Bedarf bestimmt

13.2 Gerichtsbarkeit

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz / Wohnsitz

- * der / des Beauftragten
- der Auftraggeberin / des Auftraggebers
-
- * Zuständig ist ein Schiedsgericht nach Richtlinie SIA 150

13.3 Anwendbares Recht

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung.

14 Besondere Vereinbarungen

Die nachstehenden besonderen Vereinbarungen gehen allfälligen widersprechenden Bestimmungen in dieser Vertragsurkunde und in ihren Beilagen vor.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird _____-fach ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Für die Auftraggeberin / den Auftraggeber:

Für die Beauftragte / den Beauftragten:

Anhang

Datierter und beidseitig unterschriebener Auszug aus der Ordnung SIA 102 (2003) für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten (Art. 1)

Beilagenverzeichnis

Datierte und beidseitig unterschriebene Beilagen*

- | | | |
|----|----------------------------|---|
| 1 | * <input type="checkbox"/> | Termine und Fristen |
| 2 | <input type="checkbox"/> | Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen) |
| 3 | <input type="checkbox"/> | Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung |
| 4 | <input type="checkbox"/> | Personaltabelle mit Qualifikationskategorien und Stundenansätzen zur Zeit des Vertragsabschlusses |
| 5 | <input type="checkbox"/> | Zahlungsplan |
| 6 | <input type="checkbox"/> | Honorarberechnung nach Baukosten |
| 7 | <input type="checkbox"/> | |
| 8 | <input type="checkbox"/> | |
| 9 | <input type="checkbox"/> | |
| 10 | <input type="checkbox"/> | |

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Im vorliegenden Text ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt.
Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

Art. 1	Allgemeine Vertragsbedingungen (Auszug aus Ordnung SIA 102, 2003)	
1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung	<p>.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der abgeschlossene Vertrag – die vorliegende Ordnung, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt wird – das schweizerische Recht. 	<p>.2 Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.</p>
1.2 Abschluss des Vertrages	<p>.1 Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen.</p>	<p>.2 Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde und die Schriftlichkeit von Vertragsänderungen werden empfohlen.</p>
1.3 Pflichten des Architekten	<p>.1 Sorgfaltspflicht Der Architekt wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.</p> <p>.2 Treuepflicht Der Architekt nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.</p> <p>.3 Vertretung des Auftraggebers</p> <p>.31 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Architekten richten sich nach dem Vertrag.</p> <p>.32 Im Zweifelsfall hat der Architekt die Weisungen des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.</p> <p>.33 Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Architekt den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftlicher Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.</p> <p>.34 Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Architekt, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.</p>	<p>.4 Behördliche Verfügungen Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.</p> <p>.5 Abmahnungspflicht</p> <p>.51 Der Architekt hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Architekt für deren Folgen nicht verantwortlich. Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.</p> <p>.52 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Architekt, um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.</p> <p>.6 Rechenschaftsablegung Auf Verlangen legt der Architekt jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.</p> <p>.7 Aufbewahrung von Dokumenten Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Architekten. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.</p>
1.4 Rechte des Architekten	<p>.1 Urheberrecht Das Urheberrecht an seinem Werk verbleibt beim Architekten. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.</p> <p>.2 Veröffentlichungen Der Architekt kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.</p> <p>.3 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung Der Architekt ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.</p>	<p>.4 Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung Der Architekt hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Honorars für die Leitung, Organisation und Überwachung der Mängelbehebung wird nach Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) gemäss Norm SIA 118 (Ordnung) fällig, wenn der Architekt die ihm obliegenden Leistungen erbracht hat. Der Architekt kann Sicherstellung seines Honorars oder angemessene Vorauszahlung verlangen.</p>

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

1.5 Pflichten des Auftraggebers	<p>.1 Zahlungsbedingungen Die Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.</p> <p>.2 Weisungen Dritten erteilt der Auftraggeber keine direkten Weisungen. Andernfalls hat er den Architekten rechtzeitig schriftlich zu orientieren.</p>	<p>.3 Zahlungen an beigezogene Dritte Der Auftraggeber gibt dem Architekten rechtzeitig schriftlich Kenntnis von allenfalls direkt an Dritte geleistete Zahlungen.</p> <p>.4 Schadenverhütung und -minderung Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Architekten unverzüglich schriftlich mit.</p>
1.6 Rechte des Auftraggebers	<p>.1 Weisungen Der Auftraggeber ist gegenüber dem Architekten weisungsbe-rechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt er allein die Folgen.</p> <p>.2 Zahlungen an beigezogene Dritte Bei Zahlungsschwierigkeiten des Architekten sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Architekten beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Architekten direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.</p>	<p>.3 Kopien von Arbeitsergebnissen Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Architekt verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Architekten die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.</p> <p>.4 Nutzung von Arbeitsergebnissen des Architekten Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden.</p>
1.7 Gesamtleitung	Die Aufgaben der Gesamtleitung sind in Art. 3.4.1 dieser Ordnung umschrieben.	
1.8 Fristverlängerungen und Termin- verschiebungen	Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht frist-gemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.	
1.9 Haftung	<p>.1 Haftung des Architekten</p> <p>.11 Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Architekt dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.</p> <p>.12 Wo die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Architekt zu vertreten hat, kann ihm das Nicht-Erreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.</p> <p>.13 Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Architekt nicht.</p> <p>.14 Für die Tätigkeiten von Dritten, die er selber beigezogen hat, haftet der Architekt gemäss Art. 101 Obligationenrecht¹.</p> <p>.15 Verlangt der Auftraggeber entgegen der Abmahnung des Architekten den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet der Architekt lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.</p>	<p>.2 Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen Soweit es am Auftraggeber liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er dem Architekten allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Architekten bleiben vorbehalten.</p> <p>.3 Arbeitsunterbruch</p> <p>.31 Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auf-tragserledigung hat der Architekt Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.</p> <p>.32 Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Pla-nungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zu-zuwarten, so schuldet er deswegen dem Architekten keinen Schadenersatz.</p> <p>.33 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wieder-aufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.</p>
Art. 101 OR	<p><i>Haftung für Hilfspersonen</i></p> <p>¹ <i>Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer, vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.</i></p> <p>² <i>Diese Haftung kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.</i></p> <p>³ <i>Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.</i></p>	

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

1.10 Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Drittleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.	
1.11 Verjährung	<p>.1 Generelle Verjährung Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.</p> <p>.2 Bei Werkmängeln</p> <p>.21 Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Solche Mängel können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber selber.</p>	<p>.22 Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
1.12 Vorzeitige Beendigung des Vertrages	<p>.1 Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>.2 Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Architekt berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Architekt keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.</p>	<p>.3 Erfolgt die Kündigung durch den Architekten zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.</p>
1.13 Mediation	Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.	
1.14 Gerichtsbarkeit	<p>.1 Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.</p>	<p>.2 Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150 (Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht) entschieden.</p>

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Beilage 6, Honorarberechnung nach Baukosten

(alle Kostenangaben in CHF exkl. Mehrwertsteuer)

massgebende Koeffizienten herausgegeben vom SIA im Jahr:

Z1: Z2:

$$p = Z1 + \frac{Z2}{\sqrt[3]{B}} =$$

aufwandbestimmende Baukosten B:

Das Honorar wird aufgrund folgender Baukosten errechnet:

- * Kostenvoranschlag des Bauprojektes für Phasen:
- Schlussabrechnung für Phasen:
- andere Vereinbarung für Phasen:

$$T_m = B \times \frac{p}{100} \times n \times \frac{q}{100} \times r =$$

Legende

- T_m durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden
- T_{m,x} durchschnittlicher Zeitaufwand pro Phase
- T_p prognostizierter Zeitaufwand in Stunden
- B aufwandbestimmende Baukosten
- p Grundfaktor für den Stundenaufwand
- n Schwierigkeitsgrad
- q Leistungsanteil in Prozenten
- r Anpassungsfaktor
- i Teamfaktor
- H Honorar in Franken
- H_x Honorar in Franken pro Phase
- s Faktor für Sonderleistungen
- h angebotener Stundenansatz

				T _{m,x}	x	i	=	$\frac{T_p}{T_p}$	x	h	x	s	=	H _x
31 Vorprojekt	Studium von Lösungsmöglichkeiten													
	und Grobkostenschätzung der Baukosten	%												
	Vorprojekt und Kostenschätzung	%	%	h				h		CHF/h				
32 Bauprojekt	Bauprojekt	%												
	Detailstudien	%												
	Kostenvoranschlag	%	%	h				h		CHF/h				
33 Bewilligungsverfahren	Bewilligungsverfahren		%	h				h		CHF/h				
41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibungspläne	%												
	Ausschreibung und Vergabe	%	%	h				h		CHF/h				
51 Ausführungsplanung	Ausführungspläne	%												
	Werkverträge	%	%	h				h		CHF/h				
52 Ausführung	Gestalterische Leitung	%												
	Bauleitung und Kostenkontrolle	%	%	h				h		CHF/h				
53 Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme	%												
	Dokumentation über das Bauwerk	%												
	Leitung der Garantierarbeiten	%												
	Schlussabrechnung	%	%	h				h		CHF/h				
Total Grundleistungen			%	Total prog. Zeitaufwand:				h	Total Honorar:		CHF			

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien